

# Satzung

0.66

der Margareta Moritz-Stiftung

Der Oberbürgermeister  
Amt für Ratsangelegenheiten  
und Repräsentation

STADT  
ESSEN

### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

- (1) Die Stiftung trägt den Namen Margareta Moritz-Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtlich unselbständige örtliche Stiftung im Sinne des § 100 GO NRW in der Verwaltung der Stadt Essen.  
Sitz der Stiftung ist Essen.

### **§ 2 Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kindern und Jugendlichen in den Bereichen Wissenschaft, Kunst, Kultur und Sport im Stadtgebiet Essen.  
Insbesondere geht es hierbei um die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die sich eine Förderung ihrer Begabungen und Talente auf Grund ihrer wirtschaftlichen Situation nicht leisten können. Es muss eine wirtschaftliche Bedürftigkeit im Sinne der Abgabenordnung gegeben sein.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Mittelvergabe an Schulen, Vereine, Verbände und andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Einrichtungen, die Kinder und Jugendliche in ihren Begabungen fördern. Die Mittel dürfen entsprechend dem Beschluss des Stiftungsrats an Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie steuerbegünstigte Körperschaften und Einrichtungen zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke gegeben werden.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Essen als Rechtsträgerin der Stiftung erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung, soweit sie nicht satzungsmäßigen Zwecken dienen. Die Stifterin erhält ebenfalls keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft vom 14.12.2012. Es ist von der Stadt Essen zu verwalten. Die Stadt Essen verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem eigenen Vermögen.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

### **§ 5 Verwaltung, Verwendung der Stiftungsmittel**

- (1) Die Verwaltung der Stiftung obliegt dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin der Stadt Essen.
- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Zweckrücklage nach der Abgabenordnung zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (4) Zum dauerhaften Erhalt des Stiftungsvermögens soll eine freie Rücklage im Rahmen des maximal steuerrechtlich Zulässigen nach der Abgabenordnung gebildet werden.
- (5) Die Verwaltung stellt die Stiftungsmittel entsprechend dem Beschluss des Stiftungsrats mit der Auflage zur Verfügung, die Erträge zeitnah für die steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden. Die steuerbegünstigten Einrichtungen weisen ihre Steuerbegünstigung durch die Vorlage eines gültigen Körperschaftsteuer-Freistellungsbescheides des Finanzamtes nach und haben ebenso wie die Körperschaften des öffentlichen Rechts Verwendungsnachweise vorzulegen.
- (6) Die Stadt Essen erstellt auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht über das Vermögen der Stiftung, die Verwendung der Erträge, sowie die für die Erfüllung des Stiftungszwecks verfügbaren Mittel.

## **§ 6 Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus
  - der Stifterin,
  - dem/der Oberbürgermeister/in der Stadt Essen oder ein von ihm/ihr benannter Vertreter/in,
  - eine weitere von dem/der Oberbürgermeister/in der Stadt Essen benannte Person, die sich für die Förderung von Kindern und Jugendlichen einsetzt.
- (2) Vorsitzende des Stiftungsrats ist zu ihren Lebzeiten die Stifterin. Sie ist berechtigt, das Amt jederzeit niederzulegen und eine/n Nachfolger/in zum Mitglied des Stiftungsrats sowie eine(n) Vorsitzende(n) des Stiftungsrats zu ernennen. Diese Rechte gemäß Satz 2 gelten auch für Ihre/n Nachfolger/in bzw. für die in deren/dessen weiteren Nachfolge benannten Mitglieder. Geschieht dies nicht, erfolgt die Wahl des/der Nachfolgers/in durch die übrigen Mitglieder des Stiftungsrats. In diesem Fall wird die/der Vorsitzende aus deren Mitte gewählt.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

## **§ 7 Aufgaben, Beschlussfassung**

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet auf der Grundlage von vorliegenden Anträgen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stiftungserträge über die Vergabe, die Höhe und Dauer von Beihilfen zur Erfüllung des Stiftungszwecks gem. § 2 dieser Satzung. Die Verwaltung hat die Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungserträge zu beanstanden, wenn gegen die Bestimmungen der Satzung oder gegen das Gemeinnützigkeitsrecht verstoßen wird.
- (2) Die Grundsätze zur Vergabe der Mittel und die entsprechenden Verfahrensregelungen können in Förderrichtlinien festgelegt werden. Sie können durch Beschluss des Stiftungsrats geändert oder aufgehoben werden.
- (3) Dem Stiftungsrat obliegen ferner die förmliche Feststellung des von der Stadtkämmerei erstellten jährlichen Stiftungsabschlusses und der förmliche Beschluss über die Bildung von Rücklagen.
- (4) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Solange die Stifterin dem Stiftungsrat angehört, darf eine Zusammenkunft des Stiftungsrats ohne deren Einwilligung nicht stattfinden.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, jedoch nicht gegen die Stimme der Stifterin.
- (6) Die Rechte der Stifterin aus den Absätzen 4 und 5 gelten auch für Ihre/n Nachfolger/in bzw. auch für die in deren/dessen weiteren Nachfolge benannten Mitglieder.
- (7) An den Sitzungen des Stiftungsrats nimmt ein Vertreter der Stadt Essen ohne Stimmrecht teil, der auch das Sitzungsprotokoll erstellt.

## **§ 8 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen sind zulässig bei Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen und darüber hinaus, wenn es notwendig ist, die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks dem Wandel der Zeiten anzupassen. Sie sind nur mit Zustimmung der/des jeweiligen Vorsitzenden zulässig. Der Stiftungszweck darf in seinem Wesen nicht geändert werden. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein und ist dem Finanzamt anzuzeigen.

## **§ 9 Auflösung der Stiftung**

Sollten sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist, so ist die Stiftung durch Beschluss des Stiftungsrates und des Rates der Stadt Essen unter Beachtung der gemeindeverfassungsrechtlichen Vorschriften aufzulösen.

## **§ 10 Vermögensbindung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Essen, die es unmittelbar und ausschließlich zu den in dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.